

Versicherungsbedingungen 2018

D.A.S. Rechtsauskunft



RECHT AN IHRER SEITE

Mit dem Versprechen der ERGO
„Versichern heißt verstehen.“

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

D.A.S. Rechtsauskunft

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

Versicherungsbedingungen (RAB 2012)

1. Was leistet meine D.A.S. Rechtsauskunft?

Wir sorgen dafür, dass Sie telefonisch innerhalb Deutschlands eine erste anwaltliche Rechtsberatung einholen können. Sie können sich zu allen Fragen deutschen Rechtes im privaten und beruflichen nichtselbstständigen Bereich beraten lassen.

Die D.A.S. Rechtsauskunft hilft Ihnen, wenn Sie sich vorsorglich über Ihre Rechtslage z. B. als Mieter, Arbeitnehmer, Verkehrsteilnehmer oder Verbraucher informieren möchten. Sie erhalten zudem eine telefonische anwaltliche Erstberatung, wenn Sie bereits ein konkretes rechtliches Problem haben. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Sie mit einer Eigenbedarfskündigung Ihres Vermieters nicht einverstanden sind oder ein Händler eine mangelhafte Sache nicht umtauschen will.

Sie rufen uns an. Wir empfehlen Ihnen eine auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Anwaltskanzlei und stellen gerne den Kontakt her. Die Kosten für die Auskunft – maximal 250 Euro – übernehmen wir. Wünschen Sie vorsorglich eine erste Rechtsauskunft, vermitteln wir Sie direkt.

Die D.A.S. Rechtsauskunft steht auch Ihrem Lebenspartner und Ihren noch nicht berufstätigen Kindern zur Verfügung. Es gibt keine Risikoausschlüsse und keine Wartezeit.

2. Mein Plus: Dokumenten-Check

Für Sie besteht zudem der Dokumenten-Check. Er erstreckt sich auf Ihren privaten Bereich einschließlich nichtselbstständiger Tätigkeiten und hilft Ihnen, wenn Sie erwägen, einen der folgenden Verträge nach deutschem Recht abzuschließen:

- Arbeitsvertrag, außer Sie sollen als Geschäftsführer oder Vorstand angestellt werden,
- Wohnraummietvertrag,
- Kfz-Kaufvertrag (einschließlich Finanzierungsvertrag) oder Kfz-Leasingvertrag.

Ein von uns vermittelter Rechtsanwalt prüft den Entwurf dieses Vertrages nach dessen Übersendung. Geprüft wird, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist.

Den Dokumenten-Check können entweder Sie, Ihr Lebenspartner oder Ihr noch nicht berufstätiges Kind einmal während der Dauer unseres Vertrages in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von uns vermittelten Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 500 Euro.

3. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten, damit ich die Leistungen in Anspruch nehmen kann?

3.1 Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihres Versicherungsschutzes. Ihr Versicherungsschutz beginnt sonst erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verspätung nicht verschuldet haben und wir aufgrund der verspäteten Zahlung auch nicht von dem Vertrag zurückgetreten sind.

3.2 Jeder weitere Beitrag (Folgebeitrag) ist am Monatsersten des Beitragszeitraumes fällig. Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der vereinbarten Zahlungsweise. Wenn Sie einen fälligen Folgebeitrag nicht bezahlen, auch nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert und Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt haben, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung auf diese Folge hingewiesen haben. Ihr Versicherungsschutz beginnt dann erst wieder mit Zahlung des Folgebeitrages. Trifft Sie an der verspäteten Zahlung keine Schuld, besteht Ihr Versicherungsschutz durchgängig.

3.3 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den Beitrag noch nicht gezahlt haben und Sie hieran ein Verschulden trifft, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dieses Recht haben wir allerdings nur, wenn wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung auf diese Folge hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Beitragseingang besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Wie lange läuft mein Vertrag? Wie kann er beendet werden?

Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Sie können den Vertrag ebenso wie wir mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder jedes Folgejahres kündigen. Bei einer vereinbarten Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten oder jedes weiteren Jahres kündigen. Ab der zweiten oder jeder weiteren telefonischen Rechtsberatung (Ziffer 1) innerhalb von zwölf Monaten können Sie und wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Sie

können den Vertrag zudem vorzeitig kündigen, wenn wir die Leistungspflicht ablehnen, obwohl Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben. Vorzeitige Kündigungen müssen innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang wirksam, sofern Sie keinen späteren Zeitpunkt bestimmen. Unsere vorzeitige Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

5. Welches Gericht ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig und welches Recht findet Anwendung?

5.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

5.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

5.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet. Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

5.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zum D.A.S. Rechtsschutz haben, geben wir Ihnen gern die passenden Antworten.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Sollte Ihr Partner für Versicherungsfragen einmal nicht erreichbar sein, können Sie jederzeit auch unseren Kundenservice nutzen. Dort sind wir rund um die Uhr für Sie da – auch an Sonn- und Feiertagen.

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-555

Sie möchten mehr darüber erfahren, was wir für Sie tun können? Besuchen Sie uns auf:

www.das.de

Versicherungen und ihre Leistungen klar beschreiben – das ist unser Anspruch. Ist uns das gelungen? Wir freuen uns auf Ihre Meinung unter:

www.das.de/feedback



RECHT AN IHRER SEITE

Ein Produkt der **ERGO** Versicherung AG